

St. Johann/Pg., am 22.09.2023

Zl.: 10/2023

Kundmachung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 21.09.2023 wird gemäß § 13 Abs. 2 des Salzburger Campinggesetzes – S.CampG, LGBl. 44/2013 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

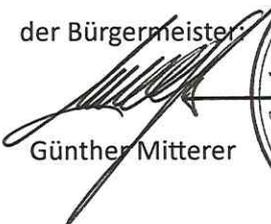
Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau dürfen Wohnmobile, Wohnwägen und Zelte zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens (Camping) außerhalb von Campingplätzen an in Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 1 Z 12 iVm § 15 Abs. 2 Z 2 S.CampG mit Geldstrafen bis zu EUR 10.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister

Günther Mitterer



Anschlagvermerk:

angeschlagen, am **25.09.2023** 
abgenommen, am

Ergeht an:

- Parkraum - Straßenpolizei und Straßenrecht - Wohnen, im Hause, per E-Mail
- EDV, im Hause, per E-Mail (zur zusätzlichen Kundmachung auf Gemeinde-Homepage)
- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg., per E-Mail
- Amt der Salzburger Landesregierung, per E-Mail (Mitteilung gemäß § 53 Abs. 6 GdO)
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr, per E-Mail

